

§ 4 - Personen, die wegen einer der in den Paragraphen 1 bis 3 erwähnten Straftaten verurteilt worden sind, kann die definitive oder zeitweilige Schließung eines Teils der Räumlichkeiten oder aller Räumlichkeiten, die zur Leistung von Finanzplanungsberatung genutzt werden, auferlegt werden.

§ 5 - Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 sind anwendbar auf die in vorliegendem Gesetz erwähnten Straftaten.

KAPITEL 7 - *Abänderungsbestimmungen, Inkrafttreten und Übergangsmaßnahmen*

**Art. 41** - Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. November 2012, wird durch eine Nr. 22 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“22. im Gesetz vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der unabhängigen Finanzplaner und die Leistung von Finanzplanungsberatung durch beaufsichtigte Unternehmen erwähnte unabhängige Finanzplaner.”

**Art. 42** - In Artikel 16 § 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Januar 2010, werden die Wörter “Artikel 2 § 1 Nr. 4 bis 15” jeweils durch die Wörter “Artikel 2 § 1 Nr. 4 bis 15 und 22” ersetzt.

**Art. 43** - In Artikel 19 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Januar 2010, werden die Wörter “Nr. 4, 6, 8, 11, 13, 14 und 15” durch die Wörter “Nr. 4, 6, 8, 11, 13, 14, 15 und 22” ersetzt.

**Art. 44** - In Artikel 513 des Gesellschaftsgesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 8. Januar 2012, wird § 2/1 aufgehoben.

**Art. 45 - 48** - [Abänderungen des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen]

**Art. 49** - Der König übt die ihm durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes übertragenen Befugnisse auf gemeinsamen Vorschlag des für Finanzen zuständigen Ministers und des für Verbraucher zuständigen Ministers aus.

**Art. 50** - § 1 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 treten die Artikel 44 und 46 bis 48 am zehnten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

§ 2 - Natürliche und juristische Personen, die keine beaufsichtigten Unternehmen sind, die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes auf belgischem Staatsgebiet nichtprofessionellen Kunden Finanzplanungsberatung leisten, dürfen diese Tätigkeit vorläufig weiter ausüben, bis die FSMA über den Zulassungsantrag befunden hat. Die betreffenden Personen müssen jedoch binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eine vollständige Zulassungsantragsakte gemäß Artikel 5 einreichen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 25. April 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft und der Verbraucher

J. VANDE LANOTTE

Der Minister der Finanzen

K. GEENS

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2016/00369]

26 DECEMBER 2015. — *Wet houdende maatregelen inzake versterking van jobcreatie en koopkracht. — Duitse vertaling van uittreksels*

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1, 14 tot 26, 29, 32, 38, 39 en 42 van de wet van 26 december 2015 houdende maatregelen inzake versterking van jobcreatie en koopkracht (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2015, *err.* van 25 januari 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2016/00369]

26 DECEMBRE 2015. — *Loi relative aux mesures concernant le renforcement de la création d'emplois et du pouvoir d'achat. — Traduction allemande d'extraits*

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1, 14 à 26, 29, 32, 38, 39 et 42 de la loi du 26 décembre 2015 relative aux mesures concernant le renforcement de la création d'emplois et du pouvoir d'achat (*Moniteur belge* du 30 décembre 2015, *err.* du 25 janvier 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2016/00369]

26. DEZEMBER 2015 — *Gesetz über Maßnahmen zur verstärkten Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Kaufkraft — Deutsche Übersetzung von Auszügen*

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1, 14 bis 26, 29, 32, 38, 39 und 42 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 über Maßnahmen zur verstärkten Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Kaufkraft. Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

26. DEZEMBER 2015 — Gesetz über Maßnahmen  
zur verstärkten Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Kaufkraft

PHILIPPE, König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!  
Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 2 - *Sozialrechtliche Bestimmungen*

(...)

KAPITEL 2 - *Erste Einstellungen*

**Art. 14** - In Artikel 342 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2013, wird das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.

**Art. 15** - In Artikel 343 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 26. Dezember 2013 und 20. Juli 2015, wird ein Paragraph 3/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 3/3 - Als neuer Arbeitgeber eines sechsten Arbeitnehmers wird der Arbeitgeber betrachtet, der seit mindestens vier aufeinander folgenden Quartalen vor dem Quartal der Einstellung eines sechsten Arbeitnehmers nicht dem vorerwähnten Gesetz vom 27. Juni 1969 für die Beschäftigung von mehr als fünf Arbeitnehmern, die keine Lehrlinge, keine Hausangestellten, keine teilzeitschulpflichtigen Arbeitnehmer und keine in Artikel 2/1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten Gelegenheitsarbeiter sind, unterlag."

**Art. 16** - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

KAPITEL 3 - *Wettbewerbsfähigkeit*

*Abschnitt 1* - Abänderungen des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger

Unterabschnitt 1 - *Zeitraum 2016-2017*

**Art. 17** - Artikel 38 § 3*bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "der geschuldeten Arbeitgeberbeiträge" durch die Wörter "des geschuldeten Grundarbeitgeberbeitrags" ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Der gemäß Absatz 1 berechnete Satz wird um 0,40 % erhöht, wenn der Arbeitnehmer unter die Anwendung der am 28. Juni 1971 koordinierten Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger fällt."

3. Absatz 9 wird wie folgt ersetzt:

"Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen werden der in § 3 Absatz 1 Nr. 9 erwähnte Beitrag und der Beitrag für die Unternehmensschließung dem Grundarbeitgeberbeitrag hinzugefügt."

**Art. 18** - Vorliegender Unterabschnitt tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Unterabschnitt 2 - *Zeitraum 2018-2020*

**Art. 19** - Artikel 38 § 3*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 29. Juni 1981, so wie er durch Artikel 17 abgeändert worden ist, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden zwischen den Wörtern "der Arbeitnehmer" und den Wörtern "unter die Anwendung" die Wörter ", der nicht der Kategorie 1, wie in Artikel 330 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 bestimmt, angehört," eingefügt.

2. Zwischen Absatz 2 und Absatz 3, der Absatz 4 wird, wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Für die Kategorie 1, wie in Artikel 330 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 bestimmt, entspricht der Lohnmäßigungsbeitrag der Summe von 4,27 % des Betrags der Entlohnung des Arbeitnehmers und von 4,27 % des Betrags des ab dem 1. Januar 2018 geschuldeten Grundarbeitgeberbeitrags."

3. In Absatz 4, der Absatz 5 wird, werden die Wörter "Absatz 3" durch die Wörter "Absatz 4" ersetzt.

4. Absatz 9, der Absatz 10 wird, wird wie folgt ergänzt:

"Der in Absatz 3 erwähnte verringerte Satz findet keine Anwendung auf diese Beiträge."

**Art. 20** - Vorliegender Unterabschnitt tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

*Abschnitt 2* - Abänderungen des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002Unterabschnitt 1 - *Zeitraum 2016-2017*

**Art. 21** - In Artikel 330 Absatz 1 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, wird die Begriffsbestimmung von "Kategorie 1" wie folgt ersetzt:

"Kategorie 1: Beschäftigungen als Arbeitnehmer, der allen in Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnten Regelungen unterliegt und nicht in einer anderen Kategorie erwähnt wird, sowie Beschäftigungen als Arbeitnehmer, der mit Arbeitsvertrag beim Königlichen Theater der Monnaie oder dem Palast der Schönen Künste - in Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses erwähnte Einrichtungen öffentlichen Interesses der Kategorie B - beschäftigt ist. Für diese Kategorie wird der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Beitrag ab dem 1. April 2016 auf 22,65 Prozent begrenzt und der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Beitrag wird ab dem 1. April 2016 auf 22,65 Prozent begrenzt."

**Art. 22** - Artikel 331 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Sätze "Ab dem 1. Januar 2017 wird F für einen Arbeitnehmer der Kategorie 1 erneut um einen Betrag von 14,00 EUR erhöht. Ab dem 1. Januar 2019 wird F für einen Arbeitnehmer der Kategorie 1 erneut um einen Betrag von 14,00 EUR erhöht." aufgehoben.

2. Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Vom 1. April 2016 bis zum 31. Dezember 2017 beläuft sich F auf 438,00 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 1."

3. Die Absätze 8 bis 10 werden aufgehoben.

**Art. 23** - Vorliegender Unterabschnitt tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Unterabschnitt 2 - Zeitraum 2018-2020

**Art. 24** - In Artikel 330 Absatz 1 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, so wie er durch Artikel 21 abgeändert worden ist, wird die Begriffsbestimmung von "Kategorie 1" durch folgenden Satz ergänzt: "Für diese Kategorie wird der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Beitrag ab dem 1. Januar 2018 auf 19,88 Prozent begrenzt und der in Artikel 38 § 3 Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Beitrag wird ab dem 1. Januar 2018 auf 19,88 Prozent begrenzt,".

**Art. 25** - Artikel 331 desselben Gesetzes, so wie er durch Artikel 22 abgeändert worden ist, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird der Satz "Bei einem Quartalslohn, der über einer bestimmten Lohngrenze S1 liegt, wird F so ergänzt, dass diese Ergänzung linear mit der Differenz zwischen dem Quartalslohn und der Lohngrenze gemäß einem Steigungskoeffizienten  $\delta$  steigt." aufgehoben.

2. Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Ab dem 1. Januar 2018 beläuft sich F auf 0,00 EUR für einen Arbeitnehmer der Kategorie 1."

**Art. 26** - Vorliegender Unterabschnitt tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(...)

KAPITEL 4 - Finanzierung

(...)

*Abschnitt 2 - Finanzierung der Gesundheitspflege*

**Art. 29** - Artikel 24 § 1bis des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 2015, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Für das Geschäftsjahr 2016 wird der Betrag in Abweichung von den vorhergehenden Absätzen auf 19.925.021.000 EUR festgelegt."

(...)

*Abschnitt 3 - Auswirkung der Sechsten Staatsreform auf die alternative Finanzierung und die besonderen Zuweisungen*

(...)

**Art. 32** - Artikel 9bis § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird aufgehoben.

(...)

**Art. 38** - Artikel 309 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005, wird aufgehoben.

**Art. 39** - Artikel 310/1 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 2010, wird aufgehoben.

(...)

*Abschnitt 6 - Inkrafttreten*

**Art. 42** - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, mit Ausnahme von Abschnitt 3, der mit 1. Januar 2015 wirksam wird.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Ciergnon, den 26. Dezember 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Ch. MICHEL

Der Minister der Beschäftigung

K. PEETERS

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

Frau M. DE BLOCK

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Der Minister der Selbständigen

W. BORSUS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Für den Minister der Justiz, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister der Beschäftigung,  
der Wirtschaft und der Verbraucher, beauftragt mit dem Außenhandel

K. PEETERS